

gen können. Die MdE wäre also nach Abschluss einer beruflichen Rehabilitation unter Berücksichtigung der geminderten beruflichen Auswirkungen in der Regel niedriger festzusetzen und somit auch die Beschädigtenrente nach § 56 Abs. 2 HVG herabzusetzen. Der Mitwirkung des Beschädigten an der beruflichen Rehabilitation kommt damit in den Fällen, in denen noch eine berufliche Auswirkung nach § 22 HVG a.F. berücksichtigt wurde, besondere Bedeutung zu. Mit § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG wird in diesen Fällen erreicht, die von der beruflichen Rehabilitation zu erwartenden Minderung der Beschädigtenrente zu verfügen, auch wenn der Erfolg der Maßnahmen am Verhalten des Beschädigten scheitert.

b) Ablehnung einer Erwerbstätigkeit, § 67 Abs. 2 HVG

Ein weiterer Versagensgrund ist die Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit, die dem Geschädigten persönlich angeboten wurde. In diesem Fall kann nach § 67 Abs. 2 HVG der in § 23 Abs. 5 HVG vorgesehene Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente ganz oder teilweise versagt werden. Dieser Erhöhungsbetrag wird an Schwerbeschädigte¹⁹⁶ geleistet, wenn die aus dem Einkommen des Beschädigten vor der Gesundheitsschädigung berechnete Beschädigtenrente einen Mindestbetrag nicht erreicht und soll somit ein Mindesteinkommen sicherstellen.¹⁹⁷ Diese Vorschrift erlangt allerdings nur selten praktische Bedeutung. Der Erhöhungsbetrag wird erst ab einer MdE von 50 v.H. geleistet, setzt also eine erhebliche Gesundheitsbeschädigung voraus. Diese schränkt die Arbeitsmöglichkeiten des Beschädigten in weitem Umfang ein, so dass nur in seltenen Fällen über den Arbeitsmarktservice eine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann. Die geringe praktische Bedeutung liegt auch darin begründet, dass vom Beschädigten keine eigenen Bemühungen zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes erwartet werden, sondern die Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS) ausreichend ist.¹⁹⁸ Auf die Vermittlungsstrategie des AMS hat die Heeresversorgung keinen Einfluss, sondern ist auf deren Bemühungen und Informationen über die Vermittlungsbereitschaft des Beschädigten angewiesen.¹⁹⁹

2. Verfahren

§ 67 Abs. 3 HVG schreibt vor, dass eine Versagung nach § 67 Abs. 1 oder 2 HVG nur unter der Voraussetzung zu erfolgen hat, dass der Beschädigte auf die Folgen

196 Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H., § 23 Abs. 2 S. 1 HVG.

197 Im Regelfall liegt bei einer MdE von 50 v.H. gleichzeitig der Leistungsfall geminderter Arbeitsfähigkeit in der PV vor, so dass der Berechtigte neben der Beschädigtenrente auch eine Rente der PV erhält und so den Mindestbetrag erreicht.

198 Auskunft des Bundessozialamtes Wien, Abt. Heeresversorgung, Frau *Lauermann*, Gespräch vom 07.03.2005.

199 Auskunft des Bundessozialamtes Wien, Abt. Heeresversorgung, Frau *Lauermann*, s. Fn. 198.

seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Das Erfordernis der Nachweisbarkeit legt nahe, dass es sich um einen schriftlichen Hinweis der die Leistungen gewährenden Stelle handeln muss.

Die Versagung der Leistungen ist nach § 67 Abs. 1 HVG auf die Zeitspanne begrenzt, in der sich der Beschädigte weigert, sich der Rehabilitation zu unterziehen, den Erfolg der Rehabilitation durch sein Verhalten gefährdet, vereitelt oder sich weigert, die angebotene Erwerbstätigkeit aufzunehmen.²⁰⁰ Eine Nachzahlung für diesen Zeitraum schließt § 67 Abs. 3 S. 2 HVG ausdrücklich aus, auch wenn der Beschädigte zu einem späteren Zeitpunkt mitwirkt. Wie auch in den anderen Sozialleistungsbereichen kommt die Versagung der Leistungen nur in Betracht, wenn der Beschädigte schuldhaft gehandelt hat.

Eine Versagung der Leistungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HVG dürfte ausgeschlossen sein, wenn eine Herabsetzung der Beschädigtenrente grundsätzlich nicht zulässig ist. Nach § 56 Abs. 2 HVG ist die Beschädigtenrente zwar den Änderungen der MdE anzupassen und bei einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit auch herabzusetzen. Die Herabsetzung oder Entziehung der Beschädigtenrente wegen Besserung der Erwerbsfähigkeit ist jedoch gemäß § 56 Abs. 5 HVG ausgeschlossen, wenn der Beschädigte das 50. Lebensjahr vollendet und mindestens 10 Jahre die Beschädigtenrente bezogen hat. Eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit durch Rehabilitationsmaßnahmen würde in diesem Fall keine Minderung der Beschädigtenrente bewirken und der Leistungsträger nicht entlastet werden. Ist aber die tatsächliche Schadensminderung aufgrund verfahrensrechtlicher Regelungen ausgeschlossen, besteht kein Grund, den Beschädigten mit einer entsprechenden Obliegenheit zu belasten.

VIII. Schadensminderung in der Sozialhilfe

Die Sozialhilfegesetze der Bundesländer gehen vom Prinzip der Subsidiarität der Sozialhilfe aus.²⁰¹ Dies bedeutet, dass der Hilfesuchende nicht nur eigene Mittel, sondern auch die eigenen Kräfte zur Deckung des Lebensbedarfes einzusetzen hat, ehe Sozialhilfe geleistet wird. Die Sozialhilfegesetze der Länder machen die Leistungen der Sozialhilfe daher von der Bereitschaft des Hilfesuchenden abhängig, die Notlage nach Möglichkeit selbst zu überwinden oder zumindest zu deren Behebung beizutragen.²⁰² Fehlt diese Bereitschaft, muss der Bedürftige mit Sanktionen in Form von Leistungskürzungen rechnen.²⁰³ Die Erwartung an den Hilfebedürftigen, seine

200 § 67 Abs. 2 HVG verweist zur Versagung auf § 67 Abs. 1 HVG: „Das gleiche gilt ...“.

201 Das Subsidiaritätsprinzip gilt ebenso für die Notstandshilfe nach §§ 33 ff. AIVG, die ebenfalls davon abhängig ist, dass der notwendige Lebensbedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt wird. Vgl. auch *Tomandl*, Grundriss, Rn. 352.

202 *Pfeil*, Vergleich der Sozialhilfesysteme der österreichischen Bundesländer, S. 190.

203 Zum Beispiel: § 8 Abs. 7 Burgenländisches Sozialhilfegesetz (Bgld. SHG), LGBl. 5/2000; § 10 Abs. 4 Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz (OÖ SHG), LGBl. 82/1998; § 10 Abs. 7 Niederösterreichisches Sozialhilfegesetz (NÖ SHG), LGBl. 15/00; § 8 Abs. 4 Steiermärki-